

um die Erläuterung der Entscheidungen, insbesondere um die Begründung bedingter Verurteilungen, um die Unterstützung bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten⁸ sowie um die unmittelbare Hilfe bei der Lösung besonderer Erziehungsprobleme.

In der Regel ergibt sich die Notwendigkeit für ein unmittelbares Tätigwerden des Richters bereits aus der Hauptverhandlung oder aus Hinweisen von Betriebsleitern, örtlichen Organen oder den mit der Unterstützung und Kontrolle betrauten gesellschaftlichen Beauftragten oder Schöffen nach der Hauptverhandlung.

Aufgaben des Gerichts bei der Sicherung der Wirksamkeit von Freiheitsstrafen, Insbesondere bei bedingter Strafaussetzung

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bewirkt zwar ein zeitweiliges Ausscheiden des Verurteilten aus seinem bisherigen Lebenskreis, jedoch soll auch während seines Aufenthaltes in der Strafvollzugseinrichtung die Verbindung insbesondere zu seinem Arbeitskollektiv nicht unterbrochen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei uns innerhalb der Gruppe der Freiheitsstrafen der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren überwiegt und meist auch die Möglichkeit besteht, den Verurteilten nach ganzer oder teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe wieder im bisherigen Betrieb zu beschäftigen.

In vielen Fällen hat es sich sowohl auf den Erziehungsprozeß im Strafvollzug als auch auf die spätere Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben positiv ausgewirkt, wenn die gesellschaftlichen Kräfte Kontakt zu dem Strafgefangenen hielten⁹. Gegenwärtig wird jedoch von dieser Möglichkeit nur in geringem Um-

⁸ Beispielsweise wertete ein Richter des Kreisgerichts Zossen ein Strafverfahren, in dem die Leiterin eines Schulhortes wegen Unterschlagung von Essengeldern bedingt verurteilt worden war, in einer Sitzung des Elternbeirates aus. Die Beratung sollte bei den Mitgliedern des Elternbeirates Verständnis für die Notwendigkeit des Ausspruchs einer Strafe ohne Freiheitsentzug fördern und gleichzeitig dazu führen, daß Maßnahmen zu einer exakten Kontrolle über die Abrechnung der Essengelder festgelegt werden.

⁹ Dafür folgendes Beispiel: Der 56jährige A., Sanitäter in einem Betriebsambulatorium, erhielt wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. Obwohl sein Arbeitskollektiv die Straftat entschieden verurteilte und sich später gegen eine bedingte Strafaussetzung aussprach, nahm es über den Kollektivvertreter brieflich Verbindung mit dem Verurteilten auf und stellte den Besuch von Brigademitgliedern in der Strafvollzugsanstalt in Aussicht. Allein diese Ankündigung machte auf den Verurteilten einen starken Eindruck, der sich in einem Schreiben an den Kollektivvertreter deutlich widerspiegelte. Sein Bestreben, wieder in das Kollektiv aufgenommen zu werden, trug entscheidend dazu bei, daß sich seine Führung während des Strafvollzugs positiv gestaltete.

HANS REINWARTH, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Die Wirkung des Verbots der Straferhöhung bei der Abänderung erstinstanzlicher Urteile

Obwohl zu Einzelfragen der Wirkung des Verbots der Straferhöhung gemäß § 277 StPO schon mehrfach Stellung genommen wurde*, gibt es in der Praxis der Rechtsmittelgerichte hierüber immer wieder Unklarheiten. Zu ihrer Beseitigung sollen die folgenden Ausführungen beitragen.

Zum Wesen des Verbots der Straferhöhung

Den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts entspricht es, dem unter einem strafrechtlichen Vorwurf Stehenden Bürger zu gewährleisten, daß er nur bei *¹¹

* Vgl. Cohn, „Die Bedeutung der zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßten Einzelstrafen, NJ 1951 S. 543 f.; OG, Urteil vom 11. Mai 1956 - 2 Ust II 23/56 - (NJ 1956 S. 379); OG, Urteil vom 23. Februar 1958 - 1b Ust 8/58 - (NJ 1958 S. 248).

fange Gebrauch gemacht. Deshalb sollten die Gerichte für den Fall des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe bereits in der Hauptverhandlung Fragen der weiteren Beschäftigung des Verurteilten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erörtern und den gesellschaftlichen Beauftragten nach der Urteilsverkündung Hinweise geben, um die Verbindung mit den Verurteilten zu fördern.

Auch bei der Gewährung bedingter Strafaussetzung müssen sich die Gerichte ihrer Verantwortung bewußt sein: Sie müssen verhindern, daß der vorzeitig aus dem Strafvollzug Entlassene erneut straffällig wird, und ihm deshalb helfen, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Häufig unterlassen es die Gerichte aber, bei Beschlüssen gemäß § 346 StPO wirksame Maßnahmen zur Erziehung des Entlassenen festzulegen und deren Durchführung zu kontrollieren.

Bei der Vorbereitung einer Arbeitsplatzbindung, die zusammen mit einer bedingten Strafaussetzung ausgesprochen werden soll, tritt zuweilen die Frage auf, welches Organ der Rechtspflege hierfür verantwortlich ist. Die Situation unterscheidet sich von derjenigen beim Ausspruch einer bedingten Verurteilung dadurch, daß der erneuten gerichtlichen Behandlung der Sache kein Ermittlungsverfahren vorangeht. Da aber die gleichen Aufgaben zu lösen sind, bedeutet das, daß sich das Gericht nach dem Eingang des Antrags des Staatsanwalts auf Gewährung bedingter Strafaussetzung davon überzeugen muß, ob die in Aussicht genommene Arbeitsplatzbindung wirksam vorbereitet ist.

Hat der Staatsanwalt die Arbeitsplatzbindung selbst beantragt, so ist er verpflichtet, zur Begründung seines Antrags detailliert darzulegen, wo und wie diese Maßnahme durchgeführt werden soll. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Vorbereitung durch den Staatsanwalt für den Ausspruch der Arbeitsplatzbindung ausreicht. Hat der Staatsanwalt keine genügenden Vorbereitungen getroffen, so ist das Gericht verpflichtet, mit dem Betriebsleiter und dem Arbeitskollektiv selbst Verbindung aufzunehmen und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Vorbereitung der Arbeitsplatzbindung abzuschließen oder zu ergänzen.

Beabsichtigt das Gericht, eine Arbeitsplatzbindung auszusprechen, ohne daß der Staatsanwalt dies beantragt hat, so ist es in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt, den örtlichen Staatsorganen (Abt. Innere Angelegenheiten, Amt für Arbeit und Berufsberatung) und den Betrieben für die Vorbereitung seiner Entscheidung allein verantwortlich.

nachgewiesener strafrechtlicher Schuld und nur in dem Umfang, den die Schwere seiner Tat rechtfertigt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Ein wichtiger Bestandteil dieser Garantie ist die Möglichkeit der Überprüfung erstinstanzlicher Urteile im Rechtsmittelverfahren. Diese dem Angeklagten vom Gesetz gebotene Möglichkeit darf für ihn jedoch mit keinem Risiko verbunden sein. Wenn er das übergeordnete Gericht anruft, dann soll er nicht befürchten müssen, daß die mit dem Ziel einer günstigeren Bewertung seiner Tat angestrebte Überprüfung für ihn mit einer nach Art oder Höhe schwereren Bestrafung enden könnte. Dieser Vorteil soll dem Angeklagten auch zukommen, wenn der Staatsanwalt zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel eingelegt hat.